

Karate Dojo Göttingen e.V.

gegründet 1969

1.	Vereinssatzung	Seite	2 - 11
2.	Beitragsordnung	Seite	12 - 15
3.	Geschäftsordnung	Seite	16 - 18
4.	Jugendordnung	Seite	19 - 20



In der Fassung vom 16.02.2022

Vereinssatzung

Inhalt

	Seite
A. Allgemeines	2
§ 1 Name - Sitz - Eintragung - Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Vergütungen	3
§ 5 Verbandsmitgliedschaften	3
B. Mitgliedschaft	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Beiträge - Gebühren	6
§ 10 Wahlrecht - Stimmrecht - Nutzungsrecht	6
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	7
D. Vereinsorgane	7
§ 12 Die verschiedenen Organe des Vereins	7
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Vorstand	8
E. Sonstige Bestimmungen	10
§ 15 Kassenprüfung	10
§ 16 Ordnungsgewalt des Vereins	10
§ 17 Haftung des Vereins	10
§ 18 Datenschutz im Verein	11
§ 19 Auflösung	11

A. Allgemeines

§ 1 Name - Sitz - Eintragung - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " **Karate Dojo Göttingen** " (e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Göttingen.
3. Der Verein wurde am 26.06.1969 gegründet und am 09.10.1069 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. VR 1098 eingetragen. Er führt den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Ausübung des Karate im traditionellen Sinne als lebensbegleitende Kampfkunst und zur Verbesserung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie der zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Wirkung.

Er lehrt die Stilrichtung „Shotokan“ und orientiert sich an der „Japan Karate Association“ (JKA).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Übungseinheiten unter Traineranleitung sowie der Teilnahme an und der Ausrichtung von Karatelehgängen und Turnieren.

Dabei wird Karate Do als eine Kampfkunst verstanden, bei der alle Gliedmaßen des Körpers zur Verteidigung und zum Angriff eingesetzt werden.

2. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den sportlichen, staatlichen und kommunalen Stellen, in der Öffentlichkeit sowie im Vereinsleben.
3. Zur erfolgreichen Umsetzung des Satzungszweckes bemüht sich der Verein um gute Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement. Er legt besonderen Wert auf eine Kultur der Wertschätzung sowie auf Belohnung und Qualifizierung der freiwilligen Helfer des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Keine Person darf durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen

1. Die Vereinsämter sowie die Trainertätigkeit werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Somit besteht grundsätzlich nur ein konkreter Aufwendungsersatzanspruch (§ 760 BGB) für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Porto- oder Kopierkosten. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.

Der Vorstand kann Ansprüche zurückweisen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden, oder wenn prüffähige Belege und Aufstellungen fehlen.

3. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Nr. 1 beschließen, dass der Vorstand und die Trainer für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (vgl. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) erhalten.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein (als juristische Person) ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB-Nds.) und damit auch im Stadt Sport Bund Göttingen (SSB GÖ) als der rechtlich selbständigen regionalen Untergliederung des LSB-Nds. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen des LSB Nds. als für sich verbindlich an.
2. Eine Mitgliedschaft des Vereins im Karateverband Niedersachsen e.V., dem Landesfachverband für Karate im LSB-Nds, wird angestrebt.

3. Den Vereinsmitgliedern ist es freigestellt, welchen weiteren Dachverbänden sie angehören.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Passive Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.
3. Natürliche und juristische Personen die den Verein und dessen Satzungszweck in geeigneter Weise fördern und unterstützen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Dies sind insbesondere Personen, die einen Förderbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung bezahlen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen und haben kein Recht auf Teilnahme an den sportlichen Angeboten des Vereins.
4. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme der Beitragspflicht, von welcher sie befreit sind. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag, den jedes Mitglied stellen kann.
5. Ordentliche Mitglieder können - auf Antrag und mit der gleichen Frist wie für einen Austritt - zu passiven Mitgliedern werden. In der Regel erfolgt dies, wenn Sie voraussichtlich längere Zeit nicht mehr trainieren können, aber Mitglied bleiben wollen. Mit Ausnahme der Berechtigung zur regelmäßigen Teilnahme am Training und der ermäßigten Beitragspflicht, haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Bei Wiederaufnahme des regelmäßigen Trainings entsteht mit Ablauf des Quartals, die Verpflichtung, wieder ordentliches Mitglied zu werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen, näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Kinder aufzukommen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 3 Wochen ab Zugang schriftlich ablehnt, kommt dies der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in den Verein gleich.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung ist binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde beim Vorstand möglich. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds *
 - d) Auflösung des Vereins

* Ehrenmitglieder werden über den Tod hinaus in der Mitgliederliste geführt
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat zulässig (also bis 28/29.02. zum 31.03., bis 30.05. zum 30.06., bis 30.08. zum 30.09., und bis 30.11. zum 31.12.); mit Ausnahme von Fördermitgliedern, diese können jeweils zum Ende ihres Beitragsjahres mit einer Frist von 1 Monat austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Schriftform wird auch durch E-Mail erfüllt. Die Frist wird nur durch rechtzeitigen Zugang beim Vorstand gewahrt.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag, den jedes Mitglied stellen kann, ist zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet den Antrag auf Ausschluss an das betreffende Mitglied zur Kenntnis und zur Stellungnahme binnen 2 Wochen weiter. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben. Im Falle eines Ausschlusses finden für die Beendigung der Mitgliedschaft die Regeln für den Austritt entsprechende Anwendung, wobei die Zustellung des Beschlusses dem Zugang der Austrittserklärung gleichgestellt wird.

Gegen den Ausschließungsbeschluss, kann der Betroffene Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen,

- a) wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
- b) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhaften Handlungen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche, sowie Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge - Gebühren

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Mitgliedsbeiträge und Gebühren:
 - a) Anfängerkursgebühren
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Gebühren und Beiträge für eine Verbandsmitgliedschaft
2. Die Höhe und Fälligkeit sowie die weiteren Einzelheiten werden durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil, sondern nur Ergänzung der Satzung.
3. Die Beitragsordnung kann einzelne Regelungsinhalte - zur Entscheidung durch den Vorstand - an diesen übertragen. Der Vorstand kann eine vorläufige Änderung beschließen und in Kraft setzen. Die nächste Mitgliederversammlung hat dann über diese Änderung zu entscheiden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Von Mitgliedern die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der fällige Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden sowie Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. So können z.B. Mitglieder beitragsfrei gestellt werden, für welche die Beitragspflicht vorübergehend eine schwere Härte bedeuten würde. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Wahlrecht - Stimmrecht - Nutzungsrecht

1. Wählbar ist jedes Mitglied ab einem Alter von 18 Jahren, zum Jugendwart schon ab 14 Jahren.
2. Stimmrecht
 - a) Jedes Mitglied ab einem Alter von 12 Jahren ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei minderjährigen umfasst die elterliche Einwilligung zum Vereinsbeitritt auch die Einwilligung zur Stimmabgabe.
 - b) Bei Mitgliedern unter 12 Jahren ist ein sorgeberechtigtes Elternteil stimmberechtigt.
 - c) Die Ausübung ist nur persönlich möglich und jeder hat nur 1 Stimme.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen zu benutzen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Trainer Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss des Mitglieds, § 8 Nr. 3 dieser Satzung gilt entsprechend

D. Vereinsorgane

§ 12 Die verschiedenen Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ für alle Angelegenheiten des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins zu ordnen, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
3. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a) es das Vereinsinteresse erfordert (vgl. § 36 BGB), oder
 - b) ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (vgl. § 37 Abs. 1 BGB).
- 3.1 Online-Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. einer Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzteilnehmern durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
4. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung erfolgen. Die Frist ist eingehalten, bei einem Mittwoch, wenn spätestens am 3. Mittwoch zuvor die Einberufung erfolgte (§§ 187 I, 188 II 2 BGB).
5. Die Einberufung hat durch mindestens eine der folgenden Arten zu erfolgen: Mitteilung im Trainingsbetrieb, Bekanntgabe auf der Vereins-Webseite, Rund-E-Mail.

6. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Insbesondere sind die Gegenstände der Beschlussfassung anzugeben. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen sind zumindest die betroffenen Vorschriften zu nennen.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) Änderungen der Beitrags- und Geschäftsordnung
 - f) Beschlussfassung über Beschwerden
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens 17 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden gestellt werden. Die Anforderungen an den Inhalt der Tagesordnung (Nr. 6) gelten entsprechend. Der für die Einberufung der Versammlung Zuständige (vgl. § 13 Nr. 4) nimmt die Anträge in die Tagesordnung auf und legt die Reihenfolge nach Zweckmäßigkeit fest. Er gibt die endgültige Tagesordnung allen Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist wahlweise durch Mitteilung im Trainingsbetrieb, Veröffentlichung auf der Vereins-Webseite oder Rund-E-Mail spätestens 2 Wochen vor der Versammlung mit erneuter Einladung bekannt. Dabei lädt er erneut alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein.
9. Verspätete Anträge müssen in der Mitgliederversammlung verlesen werden. Darüber abgestimmt werden kann nur, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit beschließt. Ausgeschlossen sind Anträge auf Änderung des Vereinszwecks, der Satzung oder der Beiträge sowie Vorstandswahlen.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
12. Die weiteren Einzelheiten des Ablaufs und der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen, regelt die Geschäftsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil, sondern nur Ergänzung der Satzung.

§ 14 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen einzeln.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Schatzmeister
 - b) dem PR-Leiter

- c) dem Jugendwart
und soweit sie besetzt werden können
 - d) dem Freiwilligen Manager
 - e) dem Sportwart
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand.
 4. Im Innenverhältnis, gegenüber seinen Mitgliedern, handelt der Gesamtvorstand. Soweit diese Satzung oder seine Ordnungen nur vom "Vorstand" spricht, ist damit der Gesamtvorstand gemeint. Ist eine Erklärung oder Handlung gegenüber dem Vorstand abzugeben, kann dies jedem Vorstandsmitglied gegenüber erfolgen.
 5. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl müssen die Vorstandsmitglieder mindestens 18 Jahre alt sein, mit Ausnahme des Jugendwarts, dieser muss mindestens 15 Jahre alt sein. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, sie endet mit der Neuwahl des jeweiligen Vorstandsamtes. Die Wiederwahl ist zulässig. Es ist erlaubt, dass Personen zwei Vorstandsämter gleichzeitig ausüben (sog. Personalunion), aber der geschäftsführende Vorstand muss aus 2 Personen bestehen und das Amt des Schatzmeisters darf nicht in Personalunion ausgeübt werden.
 6. Bewirbt sich auf jedes zu wählende Amt nur ein Kandidat, kann zur Vereinfachung über alle gemeinsam abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Mitglieder, die auch nur einen Kandidaten nicht wollen, können mit „Nein“ stimmen. Ist die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Nein-Stimmen, sind alle Kandidaten gewählt, andernfalls muss über die Kandidaten einzeln abgestimmt werden.
 7. Ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Sollte dem Verein aber hierdurch ein Schaden drohen, muss dem Vorstand ausreichend Zeit bleiben, den Posten neu zu besetzen. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder einer längeren Verhinderung kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.
 8. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt werden.
 9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich und telefonisch gefasst werden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, dies gilt auch bei der telefonischen oder schriftlichen Beschlussfassung.
 10. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

11. Der Vorstand kann nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung muss bei der Einladung zur Sitzung nicht mitgeteilt werden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei stimmberechtigte Mitglieder zu Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf ihre rechnerische Richtigkeit (nicht auf deren Zweckmäßigkeit). Bei der Prüfung sind Stichproben ausreichend, wenn kein Grund zur umfassenden Prüfung besteht. Sie haben zu prüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen. Diesen haben sie zu überprüfen.
4. Die Prüfer erstellen einen Bericht, wie und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung geprüft haben und ob wesentliche Beanstandungen zu machen waren. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse stellen die Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 16 Ordnungen des Vereins

1. Ordnungen sind Regelwerke, in denen für alle Mitglieder oder für einen bestimmten Kreis von Mitgliedern verbindliche Regeln aufgestellt werden.
2. Bislang bestehen folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
 - a) Beitragsordnung
 - b) Geschäftsordnung
3. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf folgende weitere Ordnungen zu beschließen
 - a) Finanzordnung
 - b) Schiedsgerichtsordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Ehrenordnung

§ 17 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, welche die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Mit dem Eintritt in den Verein wird die Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und zur einfacheren Kommunikation auch die Telefon-Nr. und E-Mail-Adresse aufgenommen und gespeichert.
2. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, insbesondere Vorstandsmitgliedern und Prüfern, können Daten nebst genauer Funktionsbezeichnung an übergeordnete Verbände, z.B. den Landesportbund Nds. oder den Stadtportbund (SSB) Göttingen weitergegeben werden.
3. Nur Vorstandsmitglieder und Mitglieder, welche im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnisse bestimmter Mitgliedsdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
4. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens und Sporterfolge in geeigneter Weise bekannt. Dies kann in vereinsinternen Mitteilungen als auch in der Tagespresse und auf der vereinseigenen Internetseite erfolgen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung widersprechen. In diesem Falle unterbleiben weitere Veröffentlichungen und werden die Daten von der Homepage entfernt und gegebenenfalls der entsprechende Verband über den Widerruf informiert.
5. Beim Austritt werden die Daten aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende – jeweils einzeln – vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (der Gemeinnützigkeit), fallen das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports im Sinne der Satzung des LSB Niedersachsen.
4. Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beitragsordnung

Inhalt

	Blatt
§ 1 Inhalt und Änderung	12
§ 2 Anfängerkurse	12
§ 3 Aufnahmegebühr	12
§ 4 Beiträge ordentlicher Mitglieder	12
§ 5 Beiträge von Fördermitgliedern	13
§ 6 Beitragsfreiheit von Ehrenmitgliedern	13
§ 7 Familienermäßigungen	13
§ 8 Beitragsnachlass aufgrund der Aktion „Heimvorteil“	13
§ 9 Beiträge zum LSB	13
§ 10 Beitragserlass oder Ausnahmen vom Lastschriftverfahren	13
§ 11 Erstattung von Fahrtkosten, Gebühren, Instructormarke u.a.	14
§ 12 Zahlungsmodalitäten und Kosten	14
§ 13 Vereinskonto	15
§ 14 Schlussbestimmungen	15

§ 1 Inhalt und Änderung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten zur Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren des Karate Dojo Göttingen.
2. Die Beitragsordnung und ihre Änderung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 9 Nr. 2 der Vereinssatzung).
3. Der Vorstand kann eine vorläufige Änderung beschließen und in Kraft setzen. Die nächste Mitgliederversammlung hat über diese Änderung dann zu entscheiden (§ 9 Nr. 3 der Vereinssatzung).

§ 2 Anfängerkurse

1. Der Verein kann separate Anfängerkurse anbieten, bei welchem die Teilnehmer nicht Mitglied werden müssen. Die Kursgebühren werden in diesem Fall von den Teilnehmern entweder in bar entrichtet oder auf das Konto des Vereins überwiesen.
2. Der Verein kann auch einen laufenden Einstieg der Anfänger in das Training praktizieren, mit der direkten Aufnahme in den Verein und die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

§ 3 Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt zur Zeit keine Aufnahmegebühren.

§ 4 Beiträge ordentlicher Mitglieder

1. Höhe
Die Höhe beträgt für ordentliche Mitglieder monatlich:

a) für berufstätige Personen ab 18 Jahre:	14,50 €
b) für Ermäßigte ab 18 Jahren: (Rentner, Studenten, Erwerbslose)	11,50 €
c) für Jugendliche von 15 bis 17 Jahren:	9,50 €

d) für Kinder bis einschließlich 14 Jahre:	8	€
e) für Personen der Zweigstelle Sudershausen (VSSG):	1	€
e) für passive Mitglieder:	1	€

2. Entstehung

Die Beitragspflicht entsteht erstmals für den - auf den Eintritt - folgenden Monat. Wird ein Mitglied 18 Jahre alt, entsteht der höhere Beitrag mit Beginn des darauffolgenden Quartals.

3. Fälligkeit

Die Beiträge werden jeweils zu Quartalsbeginn für das ganze Quartal fällig.

Ist ein Mitglied während des Quartals eingetreten, werden der/die auf den Eintritt folgende(n) - Monat(e) mit Beginn des 1. Folgemonats fällig.

§ 5 Beiträge von Fördermitgliedern

Die Beiträge von Fördermitgliedern beschließt der Vorstand bei Bedarf im Einzelfall.

§ 6 Beitragsfreiheit von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Quartals, in welchem sie zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

§ 7 Familienermäßigung

Ab dem 3. zahlenden Familien-Mitglied ist dasjenige mit der niedrigsten Beitragszahlung beitragsfrei.

§ 8 Beitragsnachlass aufgrund der Aktion „Heimvorteil“

Aufgrund der vertraglichen Vereinbarung des Vereins mit der Stadt Göttingen im Rahmen der Hauptwohnsitz-Kampagne wird Hauptwohnsitz-Studierenden Mitgliedern des Vereins auf Antrag eine Gutschrift von 50 € auf den ersten Jahresbeitrag gewährt.

§ 9 Beiträge zum LSB Nds

Die Beiträge zum Landessportbund Niedersachsen (LSB Nds) treffen den Verein als juristische Person. Sie werden den einzelnen Mitgliedern nicht gesondert berechnet, sondern sind mit dem allgemeinen Beitrag abgegolten.

§ 10 Beitragserlass oder Ausnahmen vom Lastschriftverfahren

1. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten – welche vorübergehend eine schwere Härte bedeuten würden- ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Wegfall oder eine Veränderung der zugrundeliegenden Umstände sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann Mitgliedern in begründeten Einzelfällen die die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 11 Erstattung von Fahrtkosten, Gebühren, Instructormarke u.a.

Der Vorstand kann die Erstattung von Lehrgangsgebühren und Fahrtkosten, die Mitgliedern infolge der Teilnahme an Lehrgängen entstehen, beschließen. Das Gleiche gilt für Startgebühren und Fahrtkosten anlässlich von Wettkämpfen. Der Beschluss ist vereinsüblich bekannt zu geben. Ein rückwirkender Beschluss ist nicht möglich. Eine Begrenzung auf einen bestimmten Personenkreis ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Der Vorstand kann weiter einzelnen Personen in begründeten Fällen die Kosten der Instructormarke erstatten, so z.B. Prüfern und Trainern.

§ 12 Zahlungsmodalitäten und Kosten

1. Mitteilung wichtiger Änderungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, des Studentenstatus, der Familienverhältnisse oder anderer wirtschaftlicher Faktoren, soweit diese für die Beitragsgestaltung und -erhebung durch den Verein maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

2. SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Die Beiträge, Gebühren und weitere Kosten werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen (vgl. § 7 Ziff.1 Satz 3 der Satzung).

Wie ziehen die Mitgliedsbeiträge unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE06 ZZZ 0000 108 4321 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitglieds-Nr.) jeweils in den ersten 10 Tagen des Quartals ein.

Also: für das 1. Quartal in den ersten 10 Tagen des Januar,
für das 2. Quartal in den ersten 10 Tagen des April,
für das 3. Quartal in den ersten 10 Tagen des Juli,
für das 4. Quartal in den ersten 10 Tagen des Oktober.

3. Kosten erfolglosen Einzug

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt des Einzugs der Beiträge/Gebühren oder Kosten keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Einziehung und möglicher Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht rechtzeitig genug mitgeteilt hat.

4. Bearbeitungsgebühr

Der Verein ist berechtigt für jeden erfolglosen Einzug oder wenn das Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt, für den erhöhten Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr von 5 – 10 € zu erheben. Über die Höhe, Fälligkeit und Erhebung dieser Gebühr entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

5. Zahlungsverzug und Verzugszinsen

Ist der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne Mahnung im Zahlungsverzug (§ 286

BGB). Der Verein kann zusätzliche Mahnungen – auch mehrfach – aussprechen und hierfür Mahngebühren von 5 – 10 € erheben.

Über die Höhe und Erhebung von Verzugszinsen, Mahnkosten sowie weiterer rechtlicher Schritte entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 13 Vereinskonto

Überweisungen auf andere Konten als dem hier angegebenen Vereinskonto sind nicht zulässig und werden nicht als befreiende Zahlung anerkannt.

Vereinskonto	Inhaber:	Karate Dojo Göttingen e.V.
	IBAN:	DE 93 5209 0000 0042 2958 09
	Bank:	Volksbank Kassel Göttingen eG
	BIC:	GENODE51KS1
Steuer-Nr.:	20/206/00239	
USt-ID-Nr.:	DE06 ZZZ 0000 108 4321	

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung darf den Vorgaben der Vereinssatzung nicht widersprechen. Im Zweifel und soweit in der Beitragsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.

Geschäftsordnung

Inhalt

		Seite
§ 1	Inhalt, Änderung, Öffentlichkeit.....	16
§ 2	Leitung und Ablauf der Versammlung	16
§ 3	Worterteilung und Reihenfolge	17
§ 4	Abstimmungen	17
§ 5	Wahlen	17
§ 6	Schlussbestimmungen	18

§ 1 Inhalt - Änderung - Öffentlichkeit

1. Die Geschäftsordnung regelt alle Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung des Karate Dojo Göttingen.
2. Die Geschäftsordnung und ihre Änderung müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 13 Nr. 12 der Vereinssatzung).
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

§ 2 Leitung und Ablauf der Versammlung

1. Die Versammlung wird vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, ist er verhindert bestimmt er ein Vorstandsmitglied zum Vertreter, andernfalls wählt die Versammlung ein anwesendes Mitglied zum Versammlungsleiter. Der einmal bestimmte Versammlungsleiter bleibt dies für die Dauer der Versammlung.
2. Nach Eröffnung benennt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Weiter prüft er die ordnungsgemäße Einberufung und stellt diese gegebenenfalls fest.
3. Soweit Anträge vorliegen oder zu Beginn der Versammlung gestellt werden, die weder in der Einberufung bekannt gemacht noch während der Frist gestellt wurden (verspätete Anträge), werden diese nun Verlesen. Anschließend wird über ihre Dringlichkeit und damit über ihre Aufnahme in die Tagesordnung abgestimmt. Eine Dringlichkeit liegt vor, wenn 3/4 der Mitglieder dies beschließt. Nicht dringliche Anträge werden im letzten Punkt der Tagesordnung "Sonstiges" aufgenommen und können nur beraten werden.
4. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung um mögliche fristgemäße und dringliche Anträge zu ergänzen und bekannt zu geben. Die zweckmäßige Reihenfolge legt er nach eigenem Ermessen fest.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung erforderlichen Befugnisse zu. So kann er insbesondere
 - a) die Redezeit begrenzen
 - b) das Wort entziehen
 - c) Antrag auf Schluss der Debatte stellen
 - d) Personen vorübergehend oder auf Dauer ausschließen

- e) die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen

§ 2 a Online-Mitgliederversammlung

Soweit die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise Online stattfindet, kann der Vorstand Vorgaben machen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. So werden z.B. den Mitgliedern per E-Mail oder auf anderen geeigneten Wegen die Login-Daten zugesendet. Die Teilnahme ist nur mit vollständigem Klarnamen und Kamerabild - welches die Person erkennen lässt - zulässig. Ausnahmen kann der Vorstand bestimmen.

§ 3 Worterteilung und Reihenfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 4 Abstimmungen

1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Versammlung über die Reihenfolge.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und mit Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auch nur ein Mitglied beantragt.
4. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind ins Protokoll aufzunehmen.
5. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Die Beschlüsse der Versammlung sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 5 Wahlen

1. Wahlen dürfen grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn sie bei der Einberufung bekannt gegeben wurden oder in die Tagesordnung vorgesehen und sind. Ausnahmsweise darf eine Wahl durchgeführt werden, wenn die Versammlung dies beschließt (vgl. § 13 Nr. 9 der Satzung, Verspätete Anträge).
2. Vor der Wahl hat der Versammlungsleiter zu prüfen, ob die Kandidaten die Voraussetzungen nach der Satzung erfüllen und zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter seine Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt oder er dies telefonisch im Anschluss an die Wahl erklärt.
3. Für die Wahlen, als besondere Form der Abstimmung, gelten die allgemeinen Regeln zur Abstimmung entsprechend.
4. Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel und soweit in der Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.

Jugendordnung

Inhalt

	Blatt
§ 1 Vereinsjugend	19
§ 2 Vertretung der Vereinsjugend	19
§ 3 Aufgaben der Vertretung	19
§ 4 Jugendfinanzen	19
§ 5 Ruhen der Jugendarbeit	19
§ 6 Änderungen der Jugendordnung	20
§ 7 Inkrafttreten	20

§ 1 Vereinsjugend

Alle Mitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend.

§ 2 Vertretung der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend wird vertreten durch das J-Team. Dem J-Team kann sich jedes Mitglied der Vereinsjugend anschließen.

§ 3 Aufgaben der Vertretung

1. Aufgabe des J-Teams ist die Planung und Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen für die Vereinsjugend.
2. Das J-Team informiert die Vereinsjugend und den Vorstand von geplanten Vorhaben durch E-Mail, WhatsApp oder auf anderen geeigneten Wegen.
3. Nach Möglichkeit werden auch Anträge auf Fördermittel gestellt.
4. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Meldungen. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 4 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend bekommt vom Verein durch Vorstandsbeschluss Mittel zur Verfügung gestellt.
2. Einnahmen aus selbst organisierten Aktivitäten und Veranstaltungen stehen der Vereinsjugend zu.
3. Soweit Zuschüsse und Fördermittel ausdrücklich für die Jugendarbeit dem Verein zufließen, stehen sie der Vereinsjugend zu. Eventuelle Zweckbindungen sind zu berücksichtigen.
4. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens und werden vom Schatzmeister mit verwaltet.

§ 5 Ruhen der Jugendarbeit

Sollte es aufgrund von Fluktuation oder anderen Gründen mal keine Jugendvertretung geben, bleiben die Jugendfinanzen für 3 Jahre, künftiger Jugend-

arbeit vorbehalten und fallen erst danach ins allgemeine Vereinsvermögen zurück.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

1. Nach § 16 Ziff. 3 d) der Vereinssatzung obliegt dem Vorstand das Recht zum Beschluss und damit auch zur Änderung dieser Jugendordnung. In Zusammenarbeit mit dem J-Team wird bei Bedarf diese Jugendordnung weiterentwickelt.
2. Das langfristige Ziel ist es, dass die Vereinsjugend selbständig und eigenverantwortlich ihre Freizeitaktivitäten plant, durchführt und hierzu über ihre Mittel verfügt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss durch den Vorstand vom 23.01.2020 in Kraft.